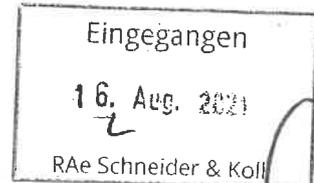


Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 OLG 121 SsRs 70/21

6 OWi 230 Js 31076/20 Amtsgericht Stadtroda
TH9901-032867-20/4 ZBS Artern



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.: 270/2020-CS-CH

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat auf den Antrag des Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Stadtroda vom 28.05.2021 zuzulassen,

der 1. Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Richter am Oberlandesgericht

als Einzelrichter am 10.08.2021

b e s c h l o s s e n :

1. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.
2. Das Urteil des Amtsgerichts Stadtroda vom 28.05.2021 wird aufgehoben und die

Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an das Amtsgericht Stadtroda zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Thüringer Polizei, Zentrale Bußgeldstelle in Artern, setzte mit Bescheid vom 29.07.2020 gegen den Betroffenen wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h, begangen am 19.05.2020 um 14:51 Uhr auf der BAB 9/Heideland bei KM 172,0, Fahrtrichtung Berlin, ein Bußgeld in Höhe von 80,00 € fest.

Nach form- und fristgerechtem Einspruch des Betroffenen beraumte das Amtsgericht Stadtroda mit Verfügung vom 26.03.2021 Termin zur Hauptverhandlung auf den 28.05.2021 an. Die Ladung wurde dem Betroffenen am 30.03.2021 zugestellt. Mit Verteidigerschreiben vom 06.04.2021 räumte der Betroffene die Fahrereigenschaft ein, erklärte ausdrücklich, weitere Angaben zur Sache nicht zu machen und beantragte, von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden zu werden.

Hierauf teilte das Amtsgericht mit Verfügung vom 09.04.2021 dem Verteidiger mit, dass aktuell keine Vollmacht vorliege, die ihn dazu legitimiere einen derartigen Antrag zu stellen. Sobald er diese Vollmacht vorlege, werde ein dem gestellten Antrag stattgebender Beschluss gefasst.

Im Hauptverhandlungstermin am 28.05.2021 erschienen weder der Betroffene noch sein Verteidiger, der letzteres dem Gericht mit Schreiben vom 03.05.2021 angekündigt hatte.

Das Amtsgericht Stadtroda verwarf mit Urteil vom selben Tag gemäß § 74 Abs. 2 OWiG den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid vom 29.07.2020.

Hiergegen wendet sich der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, mit dem er die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt; zugleich erhebt er Rechtsbeschwerde.

In ihrer Züschrift an den Senat vom 23.07.2021 hat die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Stadtroda zurückzuverweisen.

II.

1.

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 1 OWiG statthaft und gemäß §§ 79 Abs. 3 Satz 1, 80 Abs. 3 Satz 1 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht bei Gericht angebracht worden.

Die Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG kann nur mit der Verfahrensrüge beanstandet werden, wobei bei Geldbußen von nicht mehr als 100,- Euro gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG mit der Verfahrensrüge nur die Versagung rechtlichen Gehörs geltend gemacht werden kann. Denn ansonsten wird die Rechtsbeschwerde bei Geldbußen von nicht mehr als 100,- Euro nur zur Fortbildung des Rechts bei Anwendung materieller Rechtsnormen zugelassen.

Die Antragsbegründung enthält insoweit eine den Erfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechende Verfahrensrüge, mit der die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird.

2.

Das Rechtsmittel hat mit der Verfahrensrüge der Verletzung rechtlichen Gehörs – vorläufigen – Erfolg.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde wegen Versagung rechtlichen Gehörs zu (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 OWiG). Auf die Rechtsbeschwerde wird das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Stadtroda aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Bußgeldrichterin des Amtsgerichts Stadtroda zurückverwiesen.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Betroffenen auf Entbindung von der Pflicht zu Erscheinen in der Hauptverhandlung rechtsfehlerhaft nicht stattgegeben.

§ 74 Abs. 1 OWiG gestattet die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 73 Abs. 2 OWiG entbunden war. Die Entbindung des Betroffenen von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung setzt einen Antrag des Betroffenen voraus, der sich – wie vorliegend – auf die konkret bevorstehende Hauptverhandlung beziehen muss.

Im Falle der Verwerfung eines Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG muss sich das Gericht im Urteil auch mit Bedenken gegen eine Verwerfung auseinandersetzen, wozu insbesondere ein Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung gehört. Hierzu verhält sich das angefochtene Urteil nicht. Der Betroffene hat einen Anspruch auf Entbindung

von der Pflicht zum Erscheinen. Ob der Betroffene auf seinen Antrag von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden ist, steht nämlich nicht gänzlich im Ermessen des Gerichts; vielmehr ist dem Antrag zu entsprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG – wie im vorliegenden Fall (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft) – vorliegen.

Insbesondere war der Verteidiger des Betroffenen auch berechtigt, den Entbindungsantrag zu stellen. Denn die bereits seit dem 12.06.2020 bei der Akte befindliche Vollmacht vom 11.06.2020 berechtigt den Verteidiger ausdrücklich auch zur Vertretung in Bußgeldsachen nach § 73 Abs. 3 OWiG und damit auch zur Anbringung des Entbindungsantrags (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 11.01.2002, Az.: Ss 533/01 B, bei juris, m.w.N.).

Die angefochtene Entscheidung verletzt den Rechtsmittelführer in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör. Denn wird ein Antrag des Betroffenen, ihn von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nicht beschieden oder nicht oder zu Unrecht zurückgewiesen und ergeht daraufhin ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass das Gericht nicht in Abwesenheit des Betroffenen dessen Einlassung oder Aussageverweigerung, auf die der Entbindungsantrag gestützt wird (§ 73 Abs. 2 OWiG), zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung in der Sache erwogen, sondern mit dem Prozessurteil den Einspruch des Betroffenen verworfen hat. Der Betroffene hat ein Recht darauf, dass das Gericht seine Erklärungen – seine Einlassung oder seine Aussageverweigerung – zur Kenntnis nimmt und in seiner Abwesenheit in der Sache entscheidet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eines Abwesenheitsverfahrens erfüllt sind (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.12.2020, Az.: 1 OLG 53 Ss-OWi 638/20, bei juris, m.w.N.).

Hat – wie hier – der Betroffene in seinem „Entbindungsantrag“ die Fahrereigenschaft eingeräumt und mitgeteilt, weitere Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung nicht zu machen, ist es in der Regel nahe liegend, ihn vom persönlichen Erscheinen zu entbinden. Dann ist nämlich von ihm eine weitere Aufklärung zum Schuldspruch nicht zu erwarten.

gez.

Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt
Jena, 12.03.2021

Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

